

P r e s s e m i t t e i l u n g

Golf-Pro-Shops wird der Betriebsausgabenabzug durch Produktmarketing bei Golfturnieren verwehrt

Ein Finanzamt in Baden-Württemberg hat mit einer Einspruchsentscheidung vom 28.06.2017 einem Betreiber von Golf-Pro-Shops den Betriebsausgabenabzug gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG verweigert. Es wird unterstellt, dass dieses pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot auch Golf-Pro-Shops erfasst, die auf dem Golf-Club-Gelände Golfturniere durchführen, obwohl in den Golf-Pro-Shops Golfkleidung, Golfschuhe, Golfschläger, sonstige Golfutensilien und weitere Golfaccessoires verkauft werden. Auch die leihweise Überlassung dieser verschiedenen Golfmaterialien zum Zwecke der Kundenbindung an Golfer wird als nicht entscheidend angesehen.

In der beim Finanzgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 4 K 1938/17 anhängigen Klage ist zu klären, ob ein eventuell bescheidenes Eventmarketing durch Produktmarketing und betriebswirtschaftliches Corporate Sales verdrängt werden kann, oder über eine vertragliche Kundenbindung hinaus (vgl. BFH, Urteil vom 14.10.2015, I R 74/13) auch eine ökonomische und/oder technisch-funktionale Bindungsursache (z.B. Golfschläger-Fitting, Reparieren von Golfmaterialien, Anprobieren von Golfkleidung, Golfschuhen oder Golfhandschuhen) das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG verhindern kann. Diese Frage betrifft alle Golf-Pro-Shops, die eigenständig Golfturniere durchführen und hat erhebliche Bedeutung für das steuerlich sinnvolle Abwickeln entsprechender Marketingmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Autenrieth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater